

Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

vom 19.09.2018 (Stand am 01.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Sinn und Zweck.....	3
Nutzungspriorität	3
Benützungszeiten	4
Sporthalle Schlossmatt	4
Feiertage.....	4
Sperrzeiten	4
Zuständigkeiten	4
2. Reservationsablauf.....	4
Benutzungsgesuche Allgemeines	4
Reservation unter Vorbehalt.....	5
Einzelbenutzungen	5
Dauerbenutzungen.....	5
Reservationsablauf.....	5
3. Finanzielles	5
Gebühren.....	5
Gebührentkategorien	6
4. Bestimmungen zur Benützung	6
Allgemeines	6
Benützungsregeln.....	6
Rauchverbot	6
Hunde	7
Ruhe und Ordnung	7
Haftung der Benutzer	7
Haftungsausschluss der Gemeinde	7
Präsenzzeit	7
Reinigung.....	7
Ausschluss	7
Sanktionen.....	7
Streitfälle	7
Inkrafttreten.....	8
ANHANG I – Benützungsgebühren Schul- und Sportanlagen.....	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gebührenreglement¹ sowie Art. 6 Buchstabe i des Schulreglements² die folgende Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen:

Geltungsbereich	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Nutzung für schulische Zwecke durch die Volksschule Münsingen (inkl. Tagesschule, Schulsozialarbeit und Musikschule). Sie findet keine Anwendung auf die Sportanlage Sandreutenen.</p> <p>² Diese Verordnung umfasst:</p> <p>a) Schulzentrum Schlossmatt</p> <ul style="list-style-type: none">• Aula• Beachvolleyballanlage• Hartplätze• Lehrschwimmbad• Leichtathletikanlagen• Mehrzweckraum• Pausenhalle• Rasenfelder• Rollhockeyfeld• Schulzimmer und Spezialräume• Sporthalle / Kiosk• Turnhallen Nord und Süd <p>b) Schulzentrum Rebacker</p> <ul style="list-style-type: none">• Aula• Hartplatz• Leichtathletikanlagen• Schulzimmer und Spezialräume• Turnhalle Mittelweg• Turnhallen Rebacker 1, 2 und 3 <p>c) Schulhaus Trimstein</p> <ul style="list-style-type: none">• Mehrzweckraum• Turnhalle <p>d) Schulhaus Tägertschi</p> <ul style="list-style-type: none">• Panoramastube
Sinn und Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule. Die Benützung durch Dritte ist möglich, darf aber den Schulbetrieb nicht stören.</p> <p>² Die Schul- und Sportanlagen können von einheimischen und auswärtigen Organisationen beansprucht werden. Bei gleichzeitigem Gesuchseingang haben die ortsansässigen Organisationen den Vorrang.</p>
Nutzungspriorität	<p>Art. 3</p> <p>Die Nutzung ausserhalb der Schulzeit wird bei gleichzeitigem Gesuchseingang nach folgender Priorität berücksichtigt:</p> <p>a) Organe der Gemeinde</p> <p>b) Volksschule</p> <p>c) Freiwilliger Schulsport</p> <p>d) Ortsansässige Vereine für Verbands-Meisterschaftsspiele</p> <p>e) Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen</p> <p>f) Ortsansässige Private und Firmen</p> <p>g) Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen</p> <p>h) Auswärtige Private und Firmen</p>

¹ Gebührenreglement der Gemeinde Münsingen vom 02.12.2014

² Schulreglement der Gemeinde Münsingen vom 07.11.2017

Benützungzeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Benützungzeiten der Volksschule und des freiwilligen Schulsports umfassen die Zeit von Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage und Schulferien.</p> <p>² Die Benützungzeiten für Organisationen umfassen die Zeit von Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 21.40 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr von allen Anwesenden zu verlassen.</p> <p>³ Die Benützungzeiten für Organisationen umfassen die folgende Zeit:</p> <p>a) Montag, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.20 Uhr von allen Anwesenden zu verlassen.</p> <p>b) Dienstag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 21.40 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr von allen Anwesenden zu verlassen.</p> <p>⁴ Ausnahmen während den Benützungzeiten der Volksschule werden von der Reservationsstelle in Absprache mit der Schulleitung und der Anlagewart-schaft nach Abschluss der Stundenplangestaltung bewilligt.</p> <p>⁵ An Wochenenden (Samstag und Sonntag) wird die Benützungsdauer nach Bedarf festgelegt.</p>
Sporthalle Schlossmatt	
Feiertage	<p>Art. 5</p> <p>An folgenden Feiertagen bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen:</p> <p>a) Ostern: Gründonnerstag 16.00 Uhr bis Osterdiesstag 07.00 Uhr</p> <p>b) Auffahrt: Mittwoch vor Auffahrt 12.00 Uhr bis Montag nach Auffahrt 07.00 Uhr</p> <p>c) Pfingsten: Pfingstsamstag 16.00 Uhr bis Pfingstdienstag 07.00 Uhr</p> <p>d) Weihnachten: zwei Wochen ab Freitag 12.00 Uhr vor Weihnachtsferien</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für Bewirtschaftungsarbeiten gelten die folgenden Sperrzeiten:</p> <p>a) Sportanlagen, Turnhallen und Garderoben: Erste bis vierte Woche der Sommerferien</p> <p>b) Schulanlagen: Während den Schulferien gemäss Ferienplan</p> <p>c) Lehrschwimmbad: Anfangs Frühlingsferien bis Ende Herbstferien und wäh-rend der Sportwoche</p> <p>² Die Aussenanlagen können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden. Die entsprechende Signalisation der Anlagewart-schaft ist verbindlich.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Zuständige Stelle gemäss dieser Verordnung ist die Reservationsstelle. Sie setzt die Bestimmungen dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den Anla-gewart-schaften um.</p> <p>² Die Schulleitungen haben bei der Vermietung der Schul- und Sportanlagen für ausserschulische Zwecke ein Mitspracherecht. Dieses beschränkt sich auf die Benützungzeiten der Volksschule gemäss Art. 4 Abs. 1.</p> <p>³ Über Ausnahmen entscheidet die Reservationsstelle in Absprache mit der Anlagewart-schaft und der Ressortleitung Finanzen.</p>
Benützungsgesuche Allgemeines	<p>2. Reservationsablauf</p> <p>Art. 8</p> <p>¹ 1 Die Vermietung der Schul- und Sportanlagen erfolgt unter Vorbehalt von Art. 3 grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsanfra-gen.</p> <p>² Mit der Reservationsanfrage ist eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person zu bezeichnen, welche gegenüber der Reservationsstelle als verantwortliche Person und als Kontaktperson für Rückfragen auftritt. Die-se verantwortliche Person hat während der Dauer der Benützung auf Platz anwesend zu sein.</p>

Reservation unter Vorbehalt	<p>³ Reservationen unter Vorbehalt für Einzelbenützer sind frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate im Voraus möglich. Sie können während maximal 60 Tagen aufrechterhalten werden. Ohne Bestätigung des Termins innerhalb dieser Frist verfällt die Reservation ohne Ansprüche.</p>
Einzelbenützer	<p>Art. 9</p> <p>¹ Reservationsanfragen sind frühestens zwei Jahre und spätestens 40 Tage, bei Grossveranstaltungen (+500 Teilnehmende) spätestens sechs Monate, vor dem Benützungstermin bei der Reservationsstelle einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.</p> <p>² Auswärtige können die Schul- und Sportanlagen frühestens sechs Monate vor der Veranstaltung reservieren.</p>
Dauerbenützer	<p>Art. 10</p> <p>¹ Dauerbenützer richten sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.).</p> <p>² Gesuche für Dauerbenützer für das kommende Schuljahr sind jeweils spätestens bis 31.03. bei der Reservationsstelle schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren Dauerbewilligungen berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die genauen Abläufe der Belegungsplanung durch Volksschule und auserschulische Organisationen werden zwischen den beteiligten Stellen (Reservationsstelle, Schulleitungen, Anlagewartschaften) schriftlich festgehalten und bei Bedarf angepasst.</p> <p>⁴ Die Belegungspläne für die in dieser Verordnung aufgeführten Anlagen werden durch die Reservationsstelle geführt. Mutationen jeglicher Art (Abtausch von Trainingseinheiten, Wechsel Kontaktpersonen, Absagen) sind umgehend zu melden.</p>
Reservationsablauf	<p>Art. 11</p> <p>¹ Nach Eingang der Reservationsanfrage erhält die für die Anfrage verantwortliche Person oder Organisation eine Eingangsbestätigung.</p> <p>² Die Reservationsstelle prüft die Reservationsanfrage und informiert die gesuchstellende Person oder Organisation über allfällig notwendige Zusatzgesuche und deren Einreichungsfrist. Die Beantragung aller notwendigen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und die Meldung der Veranstaltung an die vorgeschriebenen Stellen ist in jedem Fall Sache der verantwortlichen Person oder Organisation, welche die Reservationsanfrage einreicht.</p> <p>³ Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und keine ablehnenden Gründe vorliegen, erteilt die Reservationsstelle die Benützungsbewilligung.</p>
Gebühren	<p>3. Finanzielles</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.</p> <p>² Die Gebühren sind mit der Benützungsbewilligung geschuldet. Bei der Absage einer Veranstaltung resp. Stornierung einer Reservation gilt:</p> <p>a) Erfolgt die Absage nicht mindestens zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, geschuldet.</p> <p>b) Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsbewilligung gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.</p> <p>³ Die Gebühren für die Miete werden für die volle Belegungszeit berechnet (inkl. Auf- und Abbau sowie Reinigung). Es wird mindestens 1 Stunde verrechnet, danach für jede angebrochene ½ Stunde.</p>

Gebührenkategorien

Art. 13

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach folgenden Tarifgruppen:

- Tarif O Organe, Behörden und Betriebe der Gemeinde (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen), Volksschule, Musikschule Aaretal, Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Münsingen
- Tarif A Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Münsingen, Volkshochschule
- Tarif B Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen ausserhalb der Gemeinde Münsingen

² Sofern Räume, Anlagen, Einrichtungen und Material durch Organe, Behörden und Betriebe der Gemeinde sowie der Volksschule genutzt werden, erfolgt keine Verrechnung von Gebühren. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Eintrittstarife des Lehrschwimmbads.

³ Für die Zuordnung der Tarifgruppen ist der Wohnsitz der verantwortlichen Person (bei Veranstaltungen von Privatpersonen) resp. der Sitz der veranstaltenden Organisation (bei Firmen, Vereinen und Institutionen) massgebend.

⁴ Bei Sportanlässen (Trainings, Turniere, Wettkämpfe) im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Münsingen hat der Anteil Schüler und Jugendlicher bis zum 20. Altersjahr an der Gesamtteilnehmerzahl während der ganzen Veranstaltung über 50% zu betragen. Ansonsten gilt Tarif A.

⁵ Sofern Veranstaltungen durch Organisatoren der Tarifgruppe 0 im Namen von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Vereinen resp. Verbänden durchgeführt werden, kommt Tarif A zur Anwendung.

Allgemeines

4. Bestimmungen zur Benützung

Art. 14

¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen inklusive derer Einrichtungen sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzulassen. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

² Sämtliche Waren (Getränke, Esswaren usw.) sind durch die Benützenden zurückzunehmen. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

³ Schäden oder Verluste sind unverzüglich oder spätestens bei der Abgabe resp. Rückgabe der Anlagewartschaft zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von der Anlagewartschaft oder dem Bereich Liegenschaften erteilt werden.

Benützungsregeln

Art. 15

¹ Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird der verantwortlichen Person resp. der veranstaltenden Organisation ein Merkblatt über die Benützungsregeln abgegeben. Dieses ist Bestandteil der Bewilligung und gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Mit der Reservation von Schul- und Sportanlagen erklärt sich die verantwortliche Person resp. veranstaltende Organisation mit der Einhaltung dieser Verordnung und der Benützungsregeln einverstanden (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

³ Der Erlass der Benützungsregeln erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Rauchverbot

Art. 16

¹ In sämtlichen geschlossenen Räumen der Schul- und Sportanlagen besteht ein Rauchverbot. Signalisierte Rauchverbote im Aussenbereich sind einzuhalten.

² Die Räume und Anlagen sind mit Rauch- und Brandmelder ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme werden den Benützenden verrechnet.

Hunde	Art. 17 In den Innenräumen ist der Aufenthalt von Hunden grundsätzlich untersagt.
Ruhe und Ordnung	Art. 18 Die Benützenden sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den gemieteten Anlagen.
Haftung der Benützer	Art. 19 Die Organisation, auf deren Namen die Benützungsbewilligung lautet oder die gemäss Art. 8 Abs. 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche aus der Benützung entstandenen Schäden. Diese Regelung gilt auch beim missbräuchlichen Auslösen des Alarms des Notausganges.
Haftungsausschluss der Gemeinde	Art. 20 ¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstählen ab. ² Die Versicherung ist Sache der Benützenden.
Präsenzzeit	Art. 21 ¹ Die Benützenden können die Anwesenheit der Anlagewartschaft während des Anlasses verlangen. Die Präsenzzeit dauert höchstens von der Übergabe der Anlage bis zur Abgabe der Anlage. ² Die Anlagewartschaft hat sich bei der Leistung von Präsenzzeit innerhalb der Anlage aufzuhalten und muss jederzeit abrufbereit sein. ³ Der entsprechende Personalaufwand wird den Benützenden unter Berücksichtigung der Vorgaben von Gebührenreglement und -verordnung verrechnet.
Reinigung	Art. 22 ¹ Die Reinigung der gebrauchten Räume und Anlagen ist Sache der Benützenden. ² Einrichtungen (z.B. Toiletten) und Mobiliar (z.B. Geschirr, Tische, Stühle) sind nach dem Gebrauch zu reinigen. ³ Sofern eine Nachreinigung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand den Benützenden verrechnet.
Ausschluss	Art. 23 ¹ Veranstaltungen, welche gegen ethisch-moralische Grundsätze verstossen oder an welchen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet werden, erhalten keine Bewilligung. ² Sofern nach Bewilligungserteilung bekannt wird, dass die Veranstaltung gegen Abs. 1 verstösst, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.
Sanktionen	Art. 24 Den Benützenden, welche sich nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder die Benützungsregeln halten, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.
Streitfälle	Art. 25 Bei Streitfällen entscheidet die Leitung Abteilung Finanzen in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen.

Inkrafttreten

Art. 26

- ¹ Die Inkraftsetzung der Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen erfolgt auf den 01.01.2019.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen vom 28.06.2017 aufgehoben.
- ³ Die vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge richten sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 19.09.2018 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär

ANHANG I – Benützungsgebühren Schul- und Sportanlagen

Gebühren Schul- und Sportanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Schlossmatt	Turnhalle Süd, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Nord, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Sporthalle Schlossmatt, 1/3, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Sporthalle Schlossmatt, 2/3, pro Stunde	0.00	20.00	90.00
	Sporthalle Schlossmatt, 3/3, pro Stunde	0.00	30.00	135.00
	Küche/Verkaufstheke (Kiosk) Sporthalle Schlossmatt, pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Aussenanlage Schlossmatt (Hartplatz, Rasenfeld), pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Aussenanlage Schlossmatt (Rollhockeyplatz, Beachanlage), pro Stunde	0.00	15.00	75.00
	Aula Schlossmatt, pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Aula Schlossmatt (mit Festbetrieb), pro Stunde	0.00	80.00	160.00
	pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	250.00	500.00
	Mehrzweckraum, pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Spezialraum Schule (Musikzimmer), pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Schulzimmer Schlossmatt, pro Raum und Stunde	0.00	5.00	30.00
	Pausenhalle Schlossmatt, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00
	Festbankgarnituren Aussenanlagen und Pausenhalle, pro Garnitur	0.00	5.00	10.00
Stromverteilung Aussenanlagen, pro Anlass	0.00	20.00	40.00	
Lehrschwimmbad, pro Stunde	0.00	40.00	150.00	

Gebühren Schul- und Sportanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Rebacker	Turnhalle Rebacker I, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Rebacker II, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Rebacker III (Säulenhalle), pro Stunde	0.00	5.00	30.00
	Turnhalle Mittelweg, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Mittelweg (mit Festbetrieb), pro Stunde	0.00	80.00	160.00
	pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	250.00	500.00
	Aussenanlage Rebacker (Hartplatz, Rasenfeld), pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Aula Rebacker (ohne Festbetrieb), pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Spezialraum Schule (Medienzimmer, Musikzimmer), pro Raum und Stunde	0.00	10.00	45.00
	Schulzimmer Rebacker, pro Raum und Stunde	0.00	5.00	30.00
	Schulküche inklusiv Theorieraum, pro Stunde	0.00	10.00	45.00

Gebühren Schul- und Sportanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Trimstein	Turnhalle Trimstein, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Trimstein (mit Festbetrieb) pro Stunde pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	80.00	160.00
		0.00	250.00	500.00
	Mehrzweckraum, pro Stunde	0.00	10.00	45.00

Gebühren Schul- und Sportanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Tägertschi	Panoramastube pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00

Dauermiete Schulräume und Lehrschwimmbad	Pro Quartal		5facher Einzeltarif	
	Pro Semester		9facher Einzeltarif	
	Pro Jahr		16facher Einzeltarif	
Dauermiete Sportanlagen	Pro Quartal		6facher Einzeltarif	
	Pro Semester		10facher Einzeltarif	
	Pro Jahr		18facher Einzeltarif	

Zuschläge		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Aufwand der Anlagewart (inkl. Präsenzzeit)	Übergabe und Abnahme, pro Stunde (exkl. Samstag, Sonntag und Feiertage; Mindestgebühr ½ Stunde pro Einsatz, danach jede angebrochene ½ Stunde)	0.00	0.00	80.00
	Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie Feiertage, pro Stunde (Mindestverrechnung ½ Stunde pro Einsatz, danach jede angebrochene ½ Stunde)	80.00	80.00	80.00
	Ausserordentlicher Aufwand an Werktagen, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Reinigung	Reinigungsarbeiten (gemäss Vereinbarung mit Benützenden), pro Stunde	80.00	80.00	80.00
	Zuschlag bei Haftmittelverwendung	200.00	200.00	200.00
	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Zusatzaufwand	Zusatzaufwand Anlagewart (Bestuhlung etc. gemäss Vereinbarung mit Benützenden), pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehrichtentsorgung	Pro Container	50.00	50.00	50.00
	Pro ½ Container	25.00	25.00	25.00
	Pro 150l-Kehrichtsack	8.00	8.00	8.00
Turnhalle Mittelweg	Bodenabdeckung, mit Hilfe Veranstalter	250.00	250.00	250.00
	Bodenabdeckung, ohne Hilfe Veranstalter	500.00	500.00	500.00

Lehrschwimmbad		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Das Lehrschwimmbad steht der Öffentlichkeit an bestimmten Zeiten zum freien Schwimmbetrieb zur Verfügung:				
Dienstag	17.30 – 19.30 Uhr	Erwachsene		
Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr	Kinder und Erwachsene		
Samstag	14.00 – 17.00 Uhr	Kinder und Erwachsene		
Eintritte ¹⁾	Erwachsene Einzel	3.00	3.00	3.00
	10er-Abonnement	27.00	27.00	27.00
	Saisonabonnement	40.00	40.00	40.00
	Kinder (bis Ende obligatorische Schulzeit) Einzel	1.50	1.50	1.50
	10er-Abonnement	13.50	13.50	13.50
	Saisonabonnement	20.00	20.00	20.00

¹⁾ Einzeleintritte können direkt beim Badmeister gelöst werden. Abonnemente sind bei der Abteilung Finanzen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen (Tel. 031 724 52 00) zu beziehen.